

Bereitstellungstag: 13.12.2016

**Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee
über die Erhebung von Abfallgebühren
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),

§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),

§§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)

§§ 2, Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

§ 23 der Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** betragen:

a) je **Restmüllbehälter**

1. mit 80 Liter Füllraum mit rotem Deckel bei vierwöchentlicher Abfuhr	jährlich €	58,80
2. mit 80 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich €	117,60
3. mit 120 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich €	177,60
4. mit 240 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich €	354,00
5. mit 1.100 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich €	1.623,60

b) je **Biomüllbehälter** bei wöchentlicher Abfuhr:

1. mit 60 Liter Füllraum	jährlich €	129,60
2. mit 80 Liter Füllraum	jährlich €	152,40
3. mit 120 Liter Füllraum	jährlich €	196,80
4. mit 240 Liter Füllraum	jährlich €	330,00
5. mit 660 Liter Füllraum	jährlich €	986,40

(2) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Gewerbemüll** betragen:

je Restmüllbehälter

1. mit 80 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich €	115,20
2. mit 120 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich €	156,00
3. mit 240 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich €	276,00
4. mit 1.100 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich €	1.224,00
5. mit 1.100 Liter Füllraum Abfuhr 1 x wöchentlich	jährlich €	2.446,80
6. mit 1.100 Liter Füllraum – ohne Gefäßmiete (Eigentum des Überlassungspflichtigen) Abfuhr 1 x wöchentlich	jährlich €	2.446,80
7. Zusatzleerung/Entleerung auf Abruf	je €	63,90
8. Gefäßmiete	monatlich €	3,50

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener **Restmüllsäcke** (§ 12 Abs. 2d Abfallwirtschaftssatzung) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.

Der Kaufpreis beträgt je 70-Liter-Sack € 4,00

(4) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener **Windelsäcke** (§ 12 Abs. 2e Abfallwirtschaftssatzung) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.

Der Kaufpreis beträgt je 40-Liter-Sack € 1,50

(5) Die Gebühr für die **Änderung** eines Behälters nach § 22 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Änderung € 21,00

(6) Die **Zuschläge** für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne § 22 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

a) je angefangene Stunde Arbeitszeit
eines Beschäftigten € 37,76

b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges
(Müllfahrzeug) € 102,50

Diese Gebühren werden auch erhoben für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle nach den § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

§ 2 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet.
- (3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, die die Festsetzung einer geänderten Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr mit dem ersten Tage des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berichtigt.
- (7) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (8) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 22.11.2016

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.